

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1889.

Inhalt: Nr. 34. Bekanntmachung, die zwischen dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen und dem Fürstenthum Meuß ä. L. bez. dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Meuß ä. L. abgeschlossenen Staatsverträge betr. S. 59. — Nr. 35. Bekanntmachung, eine Vereinbarung zwischen der königlich sächsischen und der k. k. österreichischen Regierung wegen der Durchfuhrung von Gefangenen durch die beiderseitigen Grenzgebiete betr. S. 76. — Nr. 36. Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze, die Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften betr. S. 78. — Nr. 37. Verordnung, Ergänzungsbeschlüsse für die II. Kammer betr. S. 84. — Nr. 38. Verordnung, die Fällung der Bahnlöhre betr. S. 85. — Nr. 39. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zu Erbauung einer Eisenbahn von Jütten nach Cobitz nebst Streekbahn betr. S. 86.

Nr. 34. Bekanntmachung,

die zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Großherzogthume Sachsen, sowie dem Fürstenthume Meuß ä. L., bez. dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthume Meuß ä. L. wegen anderweiter Regelung der die Eisenbahnen von Wolfsgefährt nach Weischlitz nebst der Verbindungsbahn nach Greiz, bez. von Gaschwitz nach Meuselwitz und von Greiz nach Brunn angehenden staatsrechtlichen Verhältnisse unterm 13. April 1889 abgeschlossenen Staatsverträge betreffend;

vom 8. August 1889.

Nachdem zwischen der königlich sächsischen und der Großherzoglich sächsischen, sowie der Fürstlich Meußischen, bez. der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Fürstlich Meußischen Regierung wegen anderweiter Regelung der die Eisenbahnen von Wolfsgefährt nach Weischlitz nebst der Verbindungsbahn nach Greiz, bez. von Gaschwitz nach Meuselwitz und von Greiz nach Brunn angehenden staatsrechtlichen Verhältnisse unterm